

Merkblatt

Die Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

- dürfen nur bei **einer** Beratungsstelle beantragt werden*
- sind steuerfrei
- dürfen auf die Sozialleistungen nicht angerechnet werden
- können unter bestimmten Bedingungen auf die Leistungen des AsylbLG angerechnet werden, bitte sprechen Sie diesbezüglich Ihre Beraterin/Ihren Berater an
- sind **nicht** pfändbar, allerdings muss zum Schutz ein **spezielles Verfahren** eingeleitet werden. Bitte informieren Sie die Beratungsstelle, wenn Sie **Inhaberin eines P-Kontos** sind bzw. Ihre **Einkünfte einer Pfändung unterliegen**. Die Beratungsstelle unterstützt Sie zum Schutz der Stiftungsmittel bei den notwendigen Formalitäten.

* Für Antragstellerinnen aus **Erstaufnahmeeinrichtungen** gilt die Regelung, dass nach der Zuweisung in eine Kommune die Möglichkeit besteht, bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes/der Kinder, einen Folgeantrag bei dort ansässigen Beratungsstelle zu stellen. Voraussetzung für den Nachantrag ist die Vorlage und Abgabe der Kopie des Erstantrags, des Bewilligungsbescheids und eine Kopie der Geburtsbescheinigung des Kindes in dieser Beratungsstelle. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Folgeantrag wird geprüft. Beratungsstellen für den Folgeantrag finden Sie unter <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/beratungsangebote.html>

Auf die Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ besteht **kein** Rechtsanspruch.

Die folgenden noch fehlenden Unterlagen müssen umgehend eingereicht werden:

- Reisepass / Personalausweis / o.ä.
- Mutterpass / Schwangerschaftsbescheinigung
- Einkommensnachweise
- Mietvertrag/Nachweis der Unterkunftskosten
- Sonstiges: _____

Wenn die Unterlagen nicht bis zum _____ vorliegen, kann der Antrag **nicht** aufgenommen werden. Eine Ihnen eventuell zustehende Bewilligung kann nicht erfolgen.

Sollte eine Barauszahlung vereinbart worden sein, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Sie persönlich zum vereinbarten Termin das Geld abholen. In Ausnahmefällen können Sie eine Person Ihres Vertrauens beauftragen. Voraussetzung dafür ist Ihre schriftliche Vollmacht und dass die beauftragte Person einen gültigen Ausweis vorlegen kann.

Eine Kopie der Geburtsurkunde ist zeitnah vorzulegen.

Beratungsstelle (Stempel)

Name der Beraterin / des Beraters

Auszüge aus dem

Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

- in Ihrer Muttersprache

• Erklärungen der Antragstellerin

• **Einverständniserklärung zum Datenschutz**

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben und meine Daten für die Gewährung der Hilfen verwendet und gespeichert werden. Zudem ist mir bewusst, dass zur Vermeidung von Doppelbeantragungen meine Daten mit anderen Vergabestellen für die Bundesstiftung „Mutter und Kind ...“ abgeglichen werden.

Die Daten werden auch bei Weitergabe nur im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften verwendet. Sie werden nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung vernichtet.

- Ich versichere, dass meine Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und dass ich für den angegebenen Zweck bei keiner anderen Beratungsstelle Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung beantragt oder erhalten habe bzw. noch beantragen werde. **Mir ist bewusst, dass ich mich andernfalls strafbar mache und alle Anträge storniert werden. Zur Rückzahlung der Leistungen bin ich verpflichtet.**

Änderungen zu den gemachten Angaben, insbesondere bzgl. der Einkommensverhältnisse oder des Schwangerschaftsverlaufs, werde ich unverzüglich mitteilen.

- Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind...“ besteht und diese nur für den von der Stiftung bestimmten Zweck verwendet werden dürfen. Ich verpflichte mich, gewährte Mittel zweckentsprechend nur für den von mir beantragten Zweck – wie Umstandskleidung, Erstausrüstung, Einrichtungsgegenstände für das Kind etc. – zu verwenden und auf Anforderung nachzuweisen. Andernfalls ist die Stiftung berechtigt, die Mittel zurückzufordern.
- **Ein Merkblatt habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die Geburtsurkunde/den Geburtsnachweis des Kindes / der Kinder unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt, vorzulegen.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die wahrheitsgemäßen Angaben und dass ich die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin)